



Ombudsstelle für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiter:

Mag. iur. Anna-Katharina Rothwangl,
Dr. phil. Josef Leidenfrost, MA

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien

per e-mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Wien, am 10. Mai 2017

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen (GZ: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG) und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf einer Novelle zum UG

Ad § 52 Abs 1 UG

„Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit“: Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist die Lehrveranstaltungsfreie Zeit kein eigener Bestandteil des Studienjahres mehr. In anderen Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch weiterhin von der Lehrveranstaltungsfreien Zeit gesprochen, vgl. §§ 56 Abs 2; 58 Abs 8; 66 Abs 2. Eine diesbezügliche Vereinheitlichung des Entwurfes wird vorgeschlagen.

Ad § 53

Die Aufnahme der Aufbewahrung von im § taxativ aufgezählten Prüfungsdaten gemäß § 3 Abs 3 Z 9 Bildungsdokumentationsgesetzes für mindestens 60 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 54e Abs 6 gemeinsam eingerichtete Studien

Die Aufnahme der Regelung, dass im Falle einer Beteiligung von Fachhochschulen und Privatuniversitäten an einem gemeinsam eingerichteten Studium die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes zur Anwendung kommen und die jeweiligen Organe im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden und sohin Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht möglich sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Erweiterung der Eingliederung - vordergründig der Fachhochschulen bzw. der Privatuniversitäten, die vorwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert werden – in hoheitliche Verfahren wäre aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Sinne der Möglichkeit der Kontrolle durch die öffentliche Gerichtsbarkeit wünschenswert.

Ad § 56 Abs 3

Eine Normierung, dass der Lehrgangsbeitrag eines Universitätslehrgangs unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten dieses Universitätslehrganges zu erfolgen habe, erscheint aufgrund fehlender Kontrollmechanismen für die Relation Beiträge – tatsächliche Kosten nicht praktikabel.

Ad § 56 Abs 5

Die Ermächtigung der Einführung einer Höchststudiedauer im Curriculum von Universitätslehrgängen, die überwiegend berufsbegleitend absolviert werden, die mindestens die Studienzeit zuzüglich eines Semesters umfassen soll, wird aufgrund der teilweise sehr hohen Kosten von Universitätslehrgängen als bedenklich erachtet und sollte um mögliche Verlängerungsgründe (wie z.B. unvorhersehbare Ereignisse wie Krankheit, Berufstätigkeit) erweitert werden.

Ad § 60 Abs 1b Z 1 lit. I

Die Aufnahme der Ombudsstelle für Studierende in das Universitätsgesetz wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ombudsstelle für Studierende gemäß ihres gesetzlichen Auftrages § 31 HS-QSG per definitionem keine Vertretungsbefugnis in Analogie zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (national, institutionell) zusteht. Es wird daher angeregt, „die gesetzliche Verankerung und die Aufgaben der Ombudsstelle für Studierende“ unter einem eigenen lit m anzuführen.

Ad § 60 Abs 3a

Die neu vorgesehene Möglichkeit der Einhebung einer Kautions zur Überprüfung der Echtheit von vorgelegten Urkunden durch das Rektorat erscheint bedenklich, da sohin Studienwerberinnen und Studienwerber vom Zulassungsprozess ausgeschlossen werden könnten, wenn sie den Betrag der Kautions nicht erbringen können.

Ad § 61 Abs 1, Abs 2

Im zweiten Satz ist nach „Studienbeitrag“ auch „Studierendenbeitrag“ einzufügen, detto unter Abs 2 gegen Ende des ersten Satzes.

Ad § 63 Abs 10

Die Änderung der Formulierung Muttersprache in Erstsprache wird begrüßt. Eine genauere Definition dieses Begriffes in den Erläuterungen ist wünschenswert.

Ad § 63a Abs 7

Die Erweiterung der bisherigen Bestimmungen des § 71e Abs 3 UG, dass qualitative Zulassungsbedingungen für alle Doktoratsstudien im Curriculum vorgeschrieben werden können, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Änderung wurde von der Ombudsstelle für Studierende nach eingehender Befassung mit der Thematik im Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat (Seite 105) als Vorschlag an den Gesetzgeber ausformuliert.

Ad § 64 Abs 3 und 4

Die Bestimmung, dass das Rektorat Auflagen – Prüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit, sowohl von Masterstudien als auch Doktoratsstudien, als Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des jeweiligen Studiums vorgesehenen Prüfungen festlegen kann, wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt. Auch aus aktuellen Erfahrungen der Ombudsstelle ist es sinnvoll, die Prüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums zeitlich zu befristen.

Ad § 68 Abs 1 Z 8

Vorgeschlagene ausformulierte Ergänzung der Ziffer 8:

Die neuerliche Zulassung zu einem Studium an derselben Universität kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund § 68 Abs 8 beantragt werden. Nach dreimaligem Erlöschen der Zulassung aus dem Grund der Gefährdung an derselben Universität kann eine neue Zulassung an ebendieser Universität nicht beantragt werden.

Sofern der Ausschluss aus dem Studium vom Rektorat in Form eines Bescheides auszusprechen ist, wird davon ausgegangen, dass der Ausstellung ein Verfahren iSd AVG vorgelagert ist und dem / der Studierenden Parteigehör einzuräumen ist. Die Ombudsstelle für Studierende schlägt hier eine Ausweitung zur Sicherheit des in diesem Absatz genannten Personenkreises vor.

Ad § 70 Abs 1

Die Konkretisierung der Zulassung zu Universitätslehrgängen auf Ebene des Universitätsgesetzes wäre im Sinne einer Qualitätssicherung wünschenswert. Die Bestimmungen, dass die allfälligen geforderten Voraussetzungen im jeweiligen Curriculum zu definieren sind, erscheinen nicht adäquat. Aufgrund der am verliehenen Grad nicht offensichtlichen Erkennbarkeit der Art des Studiums ist zumindest die allgemeine Universitätsreife als Zulassungsvoraussetzung zu determinieren.

Ad § 71b Abs 5 iVm § 71c Abs 6 Z 2

Eine kompaktere /konkretere Bestimmung, dass das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden bei einer länger andauernden Behinderung auch für Studienwerberinnen und Studienwerber während eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens besteht, ist im Entwurf nicht enthalten. Dies ist aber aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende im Zuge dieser Novelle wünschenswert.

Ad § 71d Abs 5

Aufgrund aktueller diverser Regelungen in den jeweiligen Satzungsbestimmungen der drei Medizinischen Universitäten und der medizinischen Fakultät Linz, wäre eine Konkretisierung der „Quotenregelung“ für die nicht geregelten 5vH sinnvoll auf Gesetzesebene durchaus sinnvoll.

Ad § 88 Abs 1a

Die Ombudsstelle für Studierende hat schon in ihrem Tätigkeitsbericht 2015/16 an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat vorgeschlagen, diesen Absatz aus dem Universitätsgesetz zu streichen. Die Regelung der Eintragung ausländischer akademischer Grade sollte in den einzelnen Materiegesetzen festgelegt werden (Passgesetz, Passgesetz-Durchführungsverordnung).

Ad § 92 Abs 1 Z 4

In ihrem Tätigkeitsbericht 2015/16 (Seite 103) an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an den Nationalrat hat die Ombudsstelle für Studierende den Vorschlag gemacht, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG als auch in Angleichung an § 67 Abs 1 UG den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen sei, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden könne. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den Leitenden Grundsätzen der Universitäten in § 2 Z 13 UG festgehalten, andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlasstatbestände des § 92 UG auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73).

Die Aufnahme der Formulierung, dass auch andere den Kinderbetreuungspflichten gleichartige Betreuungspflichten als Hinderungsgrund am Studium gleichkommen, wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende